

Pächter herzustellen. Solche Reparaturen, deren Kosten mehr als zwanzig Franken betragen, sind als Hauptreparaturen zu betrachten.

7. Im Uebrigen sind für beide Theile in allen Fällen die Bestimmungen des solothurnischen Civilrechts über den Pachtvertrag maßgebend.

Der Pächter stellt zur Sicherstellung des Pachtzinses, sowie für die Erfüllung aller mit dieser Pacht in Verbindung stehenden Bedingungen, als

Bürge:

Mathias Kenfer, Regierungstatthalter von Frauenbrunnen.

Urkundlich dessen unterzeichnen die Parteien.

Mümliswil, den 1. Oktober 1870.

Mois Rußbaumer.

Samuel Ott.

Mathias Kenfer.

## J. Lehr-Vertrag.

Zwischen Niklaus Eisenbart, Schlossermeister in Bibern, und Adam Düscher von Biezwil, Namens seines Sohnes Gottfried Düscher, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

### I. Verpflichtungen des Lehrmeisters.

Der Lehrmeister N. Eisenbart nimmt benannten Gottfried Düscher als Lehrling behufs Erlernung des „Schloß-

serhandwerkes“ auf, mit der Verpflichtung, denselben in angemessener Weise in seiner Werkstätte zu beschäftigen, ihm freie Wohnung und Kost zu geben, die Wäsche unentgeltlich besorgen zu lassen, ihn zu keinen andern als zum Berufe gehörenden Arbeiten zu verwenden und überdem ihn zu allem Guten und Nützlichen anzuhalten.

### II. Gegenseitige Verpflichtungen.

Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgestellt; der Lehrantritt erfolgt auf 1. Mai 1871.

### III. Verpflichtungen des Lehrlings und seines Vaters.

1. Gegen obige Verbindlichkeiten verpflichtet sich Adam Düscher für seinen Sohn ein Lehrgeld von Fr. 400, vierhundert Franken, zu bezahlen, und zwar zur Hälfte beim Beginn der Lehre und die zweite Hälfte 2 Jahre später.

2. Der Lehrling verpflichtet sich zu Fleiß und Gehorsam gegen den Meister und pünktlicher Befolgung der Ordnung, welche der Meister in der Werkstätte eingeführt hat.

3. Sollte der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit aus der Lehre austreten oder entweichen, so kann der Meister eine Entschädigung bis auf Fr. 200, zweihundert Franken, ansprechen.

4. Sollte der Lehrling dem Meister muthwilliger oder boshafter Weise Schaden zufügen, so verpflichtet sich der Vater des Lehrlings zur Vergütung dieses Schadens.

5. Sollte der Lehrling in eine längere Krankheit ver-

fallen, so verpflichtet sich der Vater, ihn auf seine Kosten verpflegen zu lassen.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt, von beiden Contrahenten unterschrieben und jedem derselben in einem Exemplar zugestellt worden.

Bibern, den 1. Oktober 1870.

Niklaus Eisenbart.

Adam Düscher.

## K. Dienst-Verträge.

### 1. Mit einem Buchhalter.

Die Schuhfabrik Bally und Comp. in Schönenwerd und Friedrich Zoß von Burgdorf schließen folgenden Vertrag.

#### I.

Die benannte Firma stellt den Zoß unter Zusicherung anständiger Behandlung auf die Dauer von drei Jahren als Buchhalter an, gibt ihm Kost und Wohnung und ein jährliches Honorar von Fr. 1000, tausend Franken.

#### II.

Zoß verpflichtet sich, die in diesem Geschäfte vorkommende Buchhaltung zu führen, wie auch die französische und deutsche Correspondenz zu besorgen, mit dem bestimmten Versprechen, diese übernommenen Geschäfte mit möglichstem Fleiß, Treue, Pünktlichkeit und Verschwiegenheit zu erfüllen.

#### III.

Sollte Zoß diesen Verpflichtungen nicht nach Kräften nachzukommen suchen, so ist der Prinzipal berechtigt, denselben jederzeit und ohne Entschädigung zu entlassen. Wenn dagegen Zoß unanständige Behandlung erleidet, oder an ihn übertriebene und überhäufte Geschäftsanstrengungen gestellt werden, so kann auch er seinerseits vom Vertrage abgehen.

#### IV.

Wird der Vertrag während der festgesetzten Zeit von drei Jahren fortgeführt oder aber in der Zwischenzeit von dieser oder jener Partei aufgelöst, so muß derselbe im einten wie im andern Falle drei Monate vorher aufgekündigt werden.

#### V.

Zoß verpflichtet sich noch insbesondere bei seinem der-einstigen Austritte oder bei Entlassung aus diesem Geschäfte vor den dann kommenden zwei nächsten Jahren keine Stelle in einem Handlungs-hause unseres Kantons, welches in den gleichen Artikeln wie die Firma Bally u. Comp., Geschäfte macht, anzunehmen; eine daherige neue Anstellung dürfte nur mit ausdrücklicher Einwilligung des hierortigen Prinzipalen geschehen.

Urkundlich dessen wird dieser Vertrag unterzeichnet und den Contrahenten in Doppel zugestellt.

Schönenwerd, den 1. Oktober 1870.

Für die Firma Bally u. Comp.

F. Balli.

Friedrich Zoß.

Zoß